



Satzung

der

Klassenvereinigung der 16-qm-Jollenkreuzer e. V.

in der Fassung vom 2. März 2013

1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2.	Zweck der Vereinigung	2
3.	Gemeinnützigkeit	2
4.	Mitgliedschaft	2
5.	Ende der Mitgliedschaft	3
6.	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	3
7.	Organe der Klassenvereinigung	4
8.	Mitgliederversammlung	4
9.	Vorstand	5
10.	Kassenprüfer	6
11.	Haftung	6
12.	Datenschutz in der Vereinigung	7
13.	Regionale Vertretung	7
14.	Messbriefe	7
15.	Übernahme des Verbandsrechts	7
16.	Austragung von Wettfahrten	7
17.	Auflösung des Vereins	8
18.	Inkrafttreten, Gültigkeit und Satzungsänderungen	8



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Klassenvereinigung der 16-qm-Jollenkreuzer ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen zum Zwecke der unmittelbaren Förderung des Segelsports mit 16-qm-Jollenkreuzern nach den Klassenvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes.
- 1.2. Die Klassenvereinigung nimmt innerhalb des Deutschen Seglerverbandes die Interessen der 16 m²-Jollenkreuzer-Segler wahr und vertritt als Klassenvereinigung die Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Segler Verbandes.
- 1.3. Sitz der Klassenvereinigung ist Düsseldorf, im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen unter VR 5804.
- 1.4. Geschäftsjahr der Klassenvereinigung ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Vereinigung

- 2.1 Der Vereinszweck, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, soll insbesondere erreicht werden durch organisatorische und finanzielle Unterstützung von Sportvereinen bei der Durchführung von Regatten, bei denen 16-qm-Jollenkreuzer eine Startberechtigung haben, durch beratende Unterstützung des Fahrten-Segel-Sports mit 16-qm-Jollenkreuzern, sowie durch konstruktive Weiterentwicklung beim Bau von Booten dieser Konstruktionsklasse.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Ihre Tätigkeit ist selbstlos und dient nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten.
- 3.4. Die Klassenvereinigung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5. Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 3.6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied in der Klassenvereinigung kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vereinigung zu richten.
- 4.3. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels oder die terminierte Bestätigung über den Eingang des Kündigungsschreibens durch den Vorstand.
- 5.3. Der Ausschluss kann beschlossen werden wegen:
- grober Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der Klassenvereinigung,
 - vereinsschädigendem Verhaltens,
 - unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens,
 - Nichtzahlung der Beiträge, Sonderausgaben und sonstiger ordnungsgemäß auferlegter Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5.5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5.6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 5.8. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 6.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Klassenvereinigung erhoben werden.
- 6.2. Über die Höhe des Beitrags und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Umlagen können bis zum Fünffachen des Jahresbeitrags erhoben werden.
- 6.4. Über die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen der Klassenvereinigung entscheidet der Vorstand.
- 6.5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6.6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.



- 6.7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6.10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6.11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 6.12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

7. Organe der Klassenvereinigung

Organe der Klassenvereinigung sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- 8.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an alle Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Andernfalls bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8.6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 8.8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.
- 8.10. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.



- 8.11. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 8.12. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 8.13. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8.14. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden.
- 8.15. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.16. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 8.17. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Wahl der Kassenprüfer;
 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- 8.18. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 9.3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 9.5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern des Vorstands eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand berufen. Diese Berufung ist dem zuständigen Registergericht umgehend anzuzeigen.



- 9.6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 9.8. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Technischen Beirat
 - Dem Regatta-Obmann
 - Dem Medienwart
- 9.9. Die Wahlen erfolgen in wechselnder Folge und zwar:
- zu a) c) e) in Jahren mit geraden Zahlen und
 - zu b) d) f) in Jahren mit ungerader Zahl.
- 9.10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstand angehören dürfen.
- 10.2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 10.3. Die Wahlen erfolgen in wechselnder Reihenfolge. Es ist jeweils ein Kassenprüfer nach Ablauf seiner Amtszeit neu zu wählen in Jahren mit gerader Jahreszahl und in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- 10.4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 10.5. Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstands zu äußern.

11. Haftung

- 11.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



12. Datenschutz in der Vereinigung

- 12.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 12.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 12.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

13. Regionale Vertretung

- 13.1. Die Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Regionalobleute analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes in den Grenzen der Landes-Segler-Verbände entsprechend der Bundesländer vor.
- 13.2. Die in den jeweiligen Revieren gewählten Regionalobleute treten mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammen und wirken bei dessen Entscheidungen beratend mit.

14. Messbriefe

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband.

15. Übernahme des Verbandsrechts

Die Klassenvereinigung der 16-qm-Jollenkreuzer nimmt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des Deutschen Segler-Verbandes zu befolgen.

16. Austragung von Wettfahrten

Die Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des Deutschen Segler-Verbandes Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen, jedoch nicht selber durchführen.



17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Für die die Auflösung der Klassenvereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle einer Auflösung die Liquidatoren.
- 17.3. Verbleibendes Vermögen fällt je zur Hälfte an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden haben.

18. Inkrafttreten, Gültigkeit und Satzungsänderungen

- 18.1. Wird die Satzung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert, so gilt jeweils nur diese Satzung.
- 18.2. Das Beschlussdatum der Änderung ist in die Satzung mit aufzunehmen.
- 18.3. Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 2. März 2013.